Allgemeine Einkaufsbedingungen

September 2026

A.) Abschluss Leistungsbeziehung, Lieferung, Vergütung

§ 1 Allgemeines, Geltungs-bereich, Form

(1) Diese Allgemeinen Einkaufs-bedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der COTESA GmbH (im Folgenden „COTESA“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“), von denen bewegliche Sachen (im Folgenden „Lieferungen“) und/oder Leistungen jeglicher Art (im Folgenden „Leistungen“) bezogen werden. Die AEB gelten insbesondere für Kauf-, Werk- und Werklieferungs-verträge sowie Software- und Lizenzverträge.

(2) Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sonder-vermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.

(3) COTESA ist in der Luftfahrtbranche tätig und verfügt über verschiedene behördliche Zulassungen sowie ein nach den Luftfahrtstandards DIN EN 9100 und DIN EN 9110 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist COTESA verpflichtet, die Einhaltung spezifischer Vorgaben von Kunden, Luftfahrtbehörden und des Qualitätsmanagementsystems (QMS) entlang der gesamten Lieferkette sicher-zustellen.

(4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts-bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als COTESA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und COTESA dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungs-vereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von COTESA haben Vorrang vor den AEB.

(6) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von COTESA gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass COTESA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(7) Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die anwend-baren gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

(9) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den zwischen dem Lieferanten und COTESA geschlossenen Vertrag (z.B Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind COTESA gegenüber schriftlich abzugeben.

(10) Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt die Schriftform im Sinne von § 126 BGB und die Textform im Sinne von 126b BGB ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.

(2) Der Lieferant ist gehalten, ein Angebot der COTESA auf Abschluss eines Vertrages (im Folgenden auch „Bestellung“), wenn er diese per E-Mail erhalten hat, innerhalb von fünf Kalendertagen, und wenn er diese per Briefpost erhalten hat, innerhalb von 14 Kalendertagen, jeweils in Textform anzunehmen (im Folgenden „Auftragsbestätigung“).

(3) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) oder Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant COTESA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Auftragsbestätigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(4) Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von COTESA in Textform angenommen werden.

(5) Der Vertrag (im Folgenden „Vertrag“) ist mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei COTESA wirksam abgeschlossen.

(6) Die in der Bestellung angegebene Bestellnummer ist von dem Lieferanten in der Auftragsbestätigung, allen Briefen, Versandanzeigen, Frachtbrie-fen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so sind die die sich hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung bzw. Leistung nicht von COTESA zu vertreten.

(7) COTESA ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

a) COTESA die bestellte Lieferung oder Leistung in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Liefe-ranten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann, oder

b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung nicht zu rechnen ist.

(8) COTESA ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifi-kationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens ein Monat beträgt. COTESA wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Verzögerungen der Lieferung oder Leistung zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren

Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird COTESA die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefer- oder Leistungstermin, mindestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung gemäß oben stehenden Sätzen 1 oder 2 in Textform anzeigen.

§ 3 Eigentum an Unterlagen, beigestellten Gegenständen und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungs-anweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen (zusammen im Folgenden „Unterlagen“) behält sich COTESA eigene oder bei Unterlagen Dritter die Eigentums- und Urheberrechte des jeweiligen Dritten vor. Derartige Unterlagen sind vom Lieferanten ausschließlich für die vertragliche Lieferung oder Leistung zu verwenden und nach Durchführung bzw. Erledigung des Vertrags an COTESA zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. § 21, besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und die Regelungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes bleiben unberührt.

(2) Vorstehender Abs. 1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die COTESA dem Lieferanten für die Lieferung oder Leistung beistellt (im Folgenden „beigestellte Gegenstände“). Beigestellte Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert für COTESA zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für COTESA vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung eines von dem Lieferanten an COTESA gelieferten Liefer- oder Leistungsgegenstands durch COTESA, so dass COTESA als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Endprodukt erwirbt.

(4) Die Übereignung des Liefergegenstands auf COTESA hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der vereinbarten Vergütung zu erfolgen. Nimmt COTESA jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung der Vergütung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung der Vergütung für den Liefergegenstand. COTESA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung der Vergütung zur Weiter-veräußerung des Liefergegenstandes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung an den Lieferanten ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentums-vorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit sowie Verzug

(1) Die von COTESA in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, COTESA unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(3) Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von COTESA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Ist der Lieferant in Verzug, kann COTESA – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens i.H.v. 0,25 % der Nettovergütung pro vollendeten Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Nettovergütung der verspäteten Lieferung oder Leistung. COTESA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Kapazitätserhöhungen

(1) Für Zwecke dieser Regelung bezeichnet „Surge“ das Recht von COTESA sowie deren Kunden, bei außergewöhnlichen Umständen einen erhöhten Unterstützungs-, Produktions-, Liefer- oder Leistungsbedarf zu verlangen. Dies umfasst insbesondere Zeiten erhöhter Spannungen, Krisenlagen, Übergänge in militärische Einsatzsituationen, Verteidigungsfälle, Notfälle, besondere operationelle Anforderungen oder vergleichbare außergewöhnliche Situation-en. Auf Grundlage einer von COTESA bereitgestellten und zwischen den Parteien abgestimmten Leistungs-beschreibung („Statement of Work“) verpflichtet sich der Lieferant sowie dessen Unterlieferanten und Nachunternehmer, geeignete Surge-Verfahren und Notfallmaßnahmen vor-zuhalten, um eine angemessene Erweiterung der Produktions-, Liefer- oder Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Der Lieferant hat COTESA spätestens vier (4) Monate nach Erhalt und Abstimmung der entsprechenden Anforderungen einen Entwurf seiner Surge- und Notfallverfahren zur Prüfung vorzulegen. Diese Verfahren müssen insbesondere Regelungen enthalten zu:

 a) Kapazitätserhöhungen und Priorisierung von Aufträgen;
 b) Sicherstellung kritischer Lieferketten und Materialverfügbarkeiten;
 c) Personal-, Produktions- und Logistikplanung in Krisen- oder Einsatz-situationen;
 d) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Lieferfähigkeit;
 e) Kommunikations- und Eskalations-prozessen;
 f) Informationssicherheits-, Geheimschutz- und Exportkontrollmaßnahmen während solcher Situationen.

(2) Im Falle eines Surge-Ereignisses ist COTESA berechtigt, durch Vertragsänderung den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen

vorübergehend oder dauerhaft zu erweitern und den Lieferanten zur unverzüglichen Durchführung entsprechender Maßnahmen anzuweisen. Die Parteien können zunächst Höchstpreise für die erweiterten Leistungen vereinbaren, welche nach Durchführung einer Preisprüfung oder Preisermittlung in einen endgültigen Festpreis überführt werden. Zusätzliche Kosten infolge der erweiterten Leistungen sind vom Lieferanten gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für Surge-Situationen relevanten Verpflichtungen in angemessener Weise an seine Unterlieferanten und Nachunternehmer weiterzugeben und deren Umsetzung sicherzustellen.

§ 6 Lieferung und Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Soweit es sich um werkvertragliche Lieferungen oder Leistungen handelt, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ohne vorherige Zustimmung von COTESA ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Plant der Lieferant eine entsprechende Übertragung, so ist er verpflichtet, seine Unterlieferanten und Auftragnehmer an COTESA mitzuteilen und durch COTESA in Textform genehmigen zu lassen.

(2) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(3) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von COTESA zu Teillieferungen oder -leistungen nicht berechtigt.

(4) Die Lieferung oder Leistung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort, d.h. verzollt, einschließlich Transport und Versicherung (DDP gemäß INCOTERMS 2020). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung oder Leistung an dem Geschäftssitz der COTESA in der Bahnhofstraße 67 in 09648 Mittweida, Deutschland, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(5) Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart, verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht anders vereinbart gehen die Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Lieferung oder Leistung.

(6) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), der Bestellkennung von COTESA (Datum und Bestellnummer) sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen beizulegen. Lieferungen, die aus mehreren Teilen oder Kolli bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen. Getrennt vom Lieferschein ist COTESA eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt in Textform zu machen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat COTESA die sich hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung bzw. Leistung nicht zu vertreten.

(7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf COTESA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich COTESA im Annahmeverzug befindet.

(8) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von COTESA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss COTESA seine Lieferung oder Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von COTESA (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät COTESA in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn COTESA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 7 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die von COTESA von dem Lieferanten bezogenen Liefer- oder Leistungsgegenstände für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung bzw. Leistung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Herstellung bzw. Vorhaltung von Ersatzteilen für die von COTESA von dem Lieferanten bezogenen Liefer- oder Leistungsgegenstandes einzustellen, wird er dies COTESA unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Die Entscheidung muss mindestens zwölf Monate vor der Einstellung der Herstellung bzw. Vorhaltung liegen.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist bindend. Die Vergütung versteht sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert in der Bestellung ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt die Vergütung alle Lieferungen und Leistungen inkl. Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn COTESA die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(4) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von COTESA vor Ablauf der Zahlungsfrist, bei der die Überweisung auf Seiten COTESA ausführenden Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist COTESA nicht verantwortlich.
(5) COTESA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen COTESA in gesetzlichem Umfang zu. COTESA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, solange COTESA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
(7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. § 215 BGB bleibt unberührt. Die Aufrechnung bleibt dem Lieferanten auch mit solchen Gegenforderungen zulässig, die auf einer Verletzung der Hauptleistungspflicht aus dem Vertrag mit COTESA beruhen.
(8) Kostenvoranschläge werden von COTESA nicht vergütet.

B.) Qualität, Gewährleistung, Haftung

§ 9 Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen

(1) Der Lieferant hat während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit COTESA ein Qualitätssicherungssystem nach Maßgabe der Luftfahrtstandards DIN EN 9100 und/oder DIN EN 9110 in seinem Geschäftsbetrieb vor- und aufrechtzuerhalten, den Lieferungs- bzw. Leistungsgegenstand entsprechend den mit COTESA abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV/QAP) herzustellen bzw. zu erbringen sowie vor der Erbringung der Lieferung oder Leistung eine Ausgangskontrolle nach Anforderung von COTESA durchzuführen.
(2) Der Lieferant wird durch geeignete Kennzeichnung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder, falls dies nicht möglich ist, in anderer Weise dafür sorgen, dass bei Erkennen eines Fehlers an den Liefer- oder Leistungsgegenständen festgestellt werden kann, welche Liefer- oder Leistungsgegenstände insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind oder betroffen sein können. Über sein Kennzeichnungssystem hat der Lieferant COTESA so auf dem Laufenden zu halten, dass COTESA jederzeit eine eigene Feststellung möglich ist.
(3) Der Lieferant wird über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen anfertigen (Dokumentation) und diese sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet für die Produktlebensdauer mindestens jedoch für 30 Jahre nach der letzten Lieferung eines Produktes oder Services verfügbar halten.
(4) Der Lieferant wird COTESA auf Wunsch für den betreffenden Liefer- oder Leistungsgegenstand vollständige Einsicht in seine Aufzeichnungen gewähren und gewünschte Muster gemäß Abs. 3 aushändigen, soweit COTESA dadurch nicht Einblick in Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten erlangt und für die Einsichtnahme ein wichtiger Grund besteht. Der Lieferant wird COTESA dabei in angemessenem Umfang unterstützen. COTESA wird dem Lieferanten die vereinbarten Referenzmuster herausgeben; er ist berechtigt, alle sonstigen Muster und insbesondere Doppel der Referenzmuster zu behalten.
(5) Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder die Qualitätssicherung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes Vorlieferungen (Vormaterialien, Software, Dienstleistungen, Fertigungs- oder Prüfmittel) von Dritten (Vorlieferer), so sichert der Lieferant die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferers in ein diesen EEB entsprechendes Qualitätssicherungssystem.
(6) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sein Personal vollständig ausgebildet, qualifiziert und in der Lage ist, alle im Vertrag vereinbarten Anforderungen für die Erbringung der Lieferung oder Leistung zu erfüllen.
(7) Der Lieferant wird COTESA unverzüglich schriftlich informieren, sobald ihm bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass ein Vertragsgegenstand oder eine für dessen Betrieb, Wartung oder Instandhaltung erforderliche Komponente von einer Abkündigung, Lieferbeschränkung, Einstellung der Produktion oder einer sonstigen Einschränkung der Verfügbarkeit betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird („Obsoleszenz“). Die Mitteilung hat alle dem Lieferanten vorliegenden Informationen über Ursache, Umfang, Zeitpunkt und voraussichtliche Auswirkungen der Obsoleszenz sowie mögliche Abhilfemaßnahmen zu enthalten. Der Lieferant wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Obsoleszenz auf COTESA zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere wird der Lieferant COTESA rechtzeitig eine technisch, funktional und qualitativ mindestens gleichwertige Ersatzlösung anbieten, die ohne wesentliche Einschränkungen der vertragsgemäßen Nutzung eingesetzt werden kann. Die Bereitstellung einer solchen Ersatzlösung sowie hierdurch erforderliche Anpassungen, Integrations-, Migrations-, Test- und Implementierungsleistungen erfolgen für COTESA kostenneutral, soweit die Obsoleszenz nicht auf Umständen beruht, die ausschließlich von COTESA veranlasst wurden. Der Lieferant trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine technisch und funktional gleichwertige Ersatzlösung nicht verfügbar ist oder deren kostenneutrale Bereitstellung im Einzelfall unzumutbar wäre. In diesem Fall wird der Lieferant COTESA unverzüglich geeignete Alternativmaßnahmen vorschlagen und deren wirtschaftliche und technische Auswirkungen darlegen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten für die gesamte Vertragslaufzeit sowie für vereinbarte Gewährleistungs-, Wartungs- und Supportzeiträume.
(8) Der Lieferant verpflichtet sich, Folgendes selber einzuhalten und sämtliche Unterlieferanten, Nachunternehmer und sonstige Dritte, die mittelbar oder unmittelbar an der Herstellung, Bearbeitung, Entwicklung, Prüfung, Lagerung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Liefer- oder Leistungsgegenstände beteiligt sind, vertraglich zur Einhaltung sämtlicher luftfahrt- und rüstungsrelevanter Anforderungen zu verpflichten. Dies umfasst insbesondere
 a) die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anforderungen der DIN EN 9100, DIN EN 9110 sowie sonstiger luftfahrtspezifischer Qualitäts- und Sicherheitsstandards;
 b) die Einhaltung aller anwendbaren exportkontrollrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach deutschem Außenwirtschaftsrecht, EU-Dual-Use-Verordnung, ITAR (International Traffic in Arms Regulations) sowie EAR (Export Administration Regulations), soweit

einschlägig;

c) die Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Informationssicherheit, Cybersicherheit und zum Schutz vertraulicher Informationen, technischer Daten und kontrollierter Informationen;
d) die Sicherstellung vollständiger Rückverfolgbarkeit („Traceability“) sämtlicher Materialien, Komponenten, Chargen, Fertigungs- und Prüfprozesse;
e) die Verhinderung des Einsatzes gefälschter, nicht zugelassener oder nicht rückverfolgbarer Teile;
f) die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von Qualitätsabweichungen, Sicherheitsvorfällen, Exportkontrollverstößen oder sonstigen Compliance-Verstößen;
g) die Durchführung regelmäßiger Schulungen des eingesetzten Personals hinsichtlich Qualitätsanforderungen, Produktsicherheit, Product Safety & Product Conformity, Exportkontrolle, Informationssicherheit und Compliance.
h) die Einhaltung der Verordnung EG 1907/2006 (nachfolgend „REACH-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Informations- und Registrierungspflichten gemäß der REACH-Verordnung nachzukommen sowie die nach der REACH-Verordnung geforderten Sicherheitsdatenblätter vor Erbringung der ersten Lieferung oder Leistung gegenüber COTESA und danach regelmäßig nach etwaigen Änderungen unaufgefordert an COTESA zu übersenden.
i) die Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/821 (nachfolgend „EU-Konfliktmineralien-Verordnung“) sicherzustellen.
j) sicherzustellen, dass bei der Herstellung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes keine Konfliktmineralien im Sinne von Section 1502 des US-amerikanischen Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act vom 21. Juli 2010 verwendet werden.

Der Lieferant bleibt gegenüber COTESA für sämtliche Handlungen, Unterlassungen und Pflichtverletzungen seiner Unterlieferanten und Nachunternehmer uneingeschränkt verantwortlich.

§ 10 Information

(1) Erfolgen im Geschäftsbetrieb des Lieferanten Änderungen in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem nach § 2 Abs. 1, Werkstoffe oder Fertigungsverfahren, wie sie im Rahmen des Qualitätssicherungssystems nach § 2 Abs. 1 niedergelegt sind, Zulieferteile, Datenblätter oder andere Unterlagen, hat der Lieferant COTESA in Textform darüber zu informieren. Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass COTESA sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den vertragsgegenständlichen Liefer- und Leistungsgegenständen zur Anwendung kommt. Änderungen, die keinen Einfluss auf die vereinbarte Qualität der Liefer- und Leistungsgegenstände haben, sind von der Informationspflicht des Lieferanten ausgenommen.
(2) Entdeckt der Lieferant bei Prüfung der Liefer- oder Leistungsgegenstände gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 eine Zunahme von Qualitätsdefiziten gegenüber den Anforderungen an die Luftfahrtstandards DIN EN 9100 und/oder DIN EN sowie den mit COTESA abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV/QAP) (Qualitätseinbrüche), so wird er COTESA hierüber und über Korrekturmaßnahmen wie Verbesserung von Fertigungsverfahren, Materialien, Teilen, Prüfverfahren, Prüfeinrichtungen usw. unverzüglich informieren. Bis diese Korrekturmaßnahmen wirken, kann COTESA vom Lieferanten für einen angemessenen Zeitraum Sondermaßnahmen (z.B. eine höhere Prüfdichte) verlangen, sofern diese zur Sicherung der Qualität und der Liefer- bzw. Leistungsfähigkeit des Lieferanten erforderlich sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern die Qualitätsdefizite nicht nachweislich durch COTESA verursacht wurden.

§ 11 Prüfung und Inspektion

(1) Der Lieferant räumt COTESA, den Beauftragten von COTESA, COTESA’s Kunden sowie den Luftfahrt-Aufsichtsbehörden (z.B. EASA, Luftfahrtbundesamt etc.) nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist ein Zugangsrecht zu seinen Geschäftsräumen ein, um während üblicher Geschäftszeiten die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag und/oder im Rahmen von Qualitätsaudits die Einhaltung der Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem gemäß § 2 Abs. 1 zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant verpflichtet, mit COTESA, den Beauftragten von COTESA, COTESA’s Kunden sowie den Luftfahrt-Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und diesen unverzüglich uneingeschränkten Zugang zu den Einrichtungen und allen relevanten Unterlagen zu gewähren, die für die Überprüfung von Existenz und Funktion des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten (Qualitätsaudit) erforderlich sind, soweit dadurch nicht Einblick in Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten gewährt wird.
(2) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die vorgenannten Berechtigungen von COTESA gemäß Abs. 1 auch von dessen Vorlieferern gegenüber COTESA gewährt werden.
(3) COTESA, COTESA Kunden sowie die zuständigen Behörden sind berechtigt, nach eigenem Ermessen und für den von ihnen als erforderlich angesehenen Zeitraum einen oder mehrere Repräsentanten dauerhaft oder vorübergehend in den Geschäftsräumen des Lieferanten einzusetzen („Resident Representative“). Der Lieferant gewährt dem Resident Representative während der üblichen Geschäftszeiten angemessenen Zugang insbesondere zu
 a) den für die Vertragsdurchführung relevanten Arbeits- und Fertigungsbereichen;
 b) dem jeweiligen Fertigungs-, Prüf-, Entwicklungs- und Lieferstatus der vertragsgegenständlichen Liefer- oder Leistungsgegenstände;
 c) relevanten Projekt-, Produktions- und Terminplänen;
 d) Berichten, Auswertungen, Programmen, Reviews, Qualitätsunterlagen und sonstigen Informationen, soweit dies zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Durchführung, Koordination, Qualitätssicherung oder Terminüberwachung erforderlich ist.
 e) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, dem Resident Representative angemessene Büroarbeitsplätze sowie übliche Büro- und

Kommunikationsmittel in einem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie vergleichbaren Mitarbeitern des Lieferanten zur Verfügung stehen.

f) Die Bereitstellung dieser Einrichtungen erfolgt unentgeltlich. Hiervon ausgenommen sind nutzungsabhängige Kosten für Telekommunikationsleistungen, insbesondere Telefon-, Mobilfunk-, Daten- oder sonstige Kommunikationskosten; diese trägt COTESA selbst.

g) Der Einsatz eines Resident Representative entbindet den Lieferanten weder von seinen vertraglichen Verpflichtungen noch begründet er eine Mitverantwortung von COTESA für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Lieferanten.

§ 12 Mangelhafte Lieferung oder Leistung

(1) Für die Rechte von COTESA bei Sach- und Rechtsmängeln des Liefer- oder Leistungsgegenstands (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhaften Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von COTESA, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Liefer- oder Leistungsgegenstand bei Gefahrübergang auf COTESA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten unter anderem auch diejenigen Beschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von COTESA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von COTESA, von dem Lieferanten oder von dem Hersteller stammt.

(3) Bei Lieferungen oder Leistungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß vorstehendem Abs. 2 oder sonstigen Beschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf einem Etikett des Liefer- oder Leistungsgegenstands, ergibt.

(4) Zu einer Untersuchung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel daran ist COTESA bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen COTESA Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn COTESA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von COTESA beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht seitens COTESA. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von COTESA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von COTESA gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Rügen wird COTESA in Textform erteilen.

(6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau eines mangelhaften Liefer- oder Leistungsgegenstands und der erneute Einbau, sofern der Liefer- oder Leistungsgegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; COTESA's gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. COTESA's Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet COTESA jedoch nur, wenn COTESA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(7) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von COTESA und der Regelungen in oben stehenden Abs. 5 gilt: Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht COTESA zu. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von COTESA gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann COTESA den Mangel selbst beseitigen und von dem Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für COTESA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird COTESA den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Wahlweise kann COTESA auch bei einer solchen Fristversäumnis durch vom Lieferanten zu vertretenen Gründen – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen –, pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens i.H.v. 0,25 % der Nettovergütung pro vollendeten Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Nettovergütung der verspäteten Lieferung oder Leistung. COTESA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

(8) Im Übrigen ist COTESA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat COTESA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(9) Die Ausstellung von Empfangsquittungen oder etwa geleistete Zahlungen auf die Vergütung für den Liefer- oder Leistungsgegenstand durch COTESA bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

§ 13 Rechte Dritter

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, es sei denn, er hat die Rechteverletzung nicht zu vertreten.

(2) Im Verletzungsfall nach vorstehendem Abs. 1 stellt der Lieferant COTESA auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Lieferung oder Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.

(3) COTESA wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteten Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird COTESA bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe, übernehmen. Soweit COTESA aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat COTESA Anspruch gegen den Lieferanten auf Zahlung eines Vorschusses in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten (Prozess- und Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe).

(4) Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Lieferungen oder Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung eines Vertragspartners eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant COTESA die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Lieferungen und Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist COTESA zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 14 Lieferantenregress

(1) COTESA‘s gesetzlich bestimmte Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs.5, 327u BGB) stehen COTESA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. COTESA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die COTESA ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet; bei Liefer- und Leistungsgegenständen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von COTESA (§439 Abs.1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor COTESA einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs.1, 439 Abs.2, 3, 6 Satz 2, 475 Abs.4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird COTESA den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von COTESA tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) COTESA‘s Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn der mangelhafte Liefer- oder Leistungsgegenstand durch COTESA, ihre Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 15 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er COTESA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant COTESA Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von COTESA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird COTESA den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abdecken muss. Über die vorstehende Mindestdeckungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche von COTESA bleiben jedoch unberührt.

§ 16 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragspartner verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen COTESA geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts und Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit COTESA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts bzw. Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

D.) Geheimhaltung, Datenschutz, IT, Software

§ 17 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne des oben stehenden Abs. 1 sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit des betreffenden Vertragspartners oder mit ihm gesellschaftsrechtlich gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen betreffenden Informationen (einschließlich Daten und Aufzeichnungen) und geheimes Know-how, d.h. identifizierbare Erkenntnisse, an denen ausdrücklich oder konkludent verlautbartes Geheimhaltungsinteresse besteht, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, die ein Vertragspartner (im Folgenden „überlassende Partei“) dem anderen Vertragspartner (im Folgenden „empfangende Partei“) im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung überlässt, vorausgesetzt
 a) dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche für die empfangende Partei eindeutig bei objektiver Betrachtung erkennbar sind; oder
 b) dass diese, wenn mündlich oder visuell überlassen, bei der Überlassung von der überlassenden Partei als vertrauliche Informationen deklariert sind und nachfolgend schriftlich oder in Textform von ihr gegenüber der empfangenden Partei zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überlassung an die empfangende Partei mit der Kennzeichnung „vertrauliche Information“ zu übermitteln, wobei der Zugang bei der empfangenden Partei maßgeblich ist.

(3) Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, wenn
 a) sie zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt ist oder von der überlassenden Partei veröffentlicht ist;
 b) sie zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehört;
 c) sie der konkret empfangenden Partei individuell bekannt ist. Die Vertragspartner werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich oder in Textform binnen 14 Kalendertagen nach Empfang der vertraulichen Information als Voraussetzung für die Annahme der Anwendbarkeit dieser Ausnahme informieren; andernfalls ist die empfangende Partei nicht mehr berechtigt sich auf diesen Ausnahmetatbestand zu berufen;
 d) sie allgemein bekannt wird, ohne dass die empfangende Partei schuldhaft hierzu beigetragen hat;
 e) sie entsprechend gesetzlich zwingender Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenbart werden muss;
 f) deren Offenbarung gegenüber Dritten zum Vollzug der Vertragsbeziehung zwingend erforderlich ist, soweit diese Dritten entsprechend den Vorgaben den Regelungen in diesem § 21 (bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig) entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

(4) § 6 Abs. 1 und 2, besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und die Regelungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes bleiben unberührt und gehen den Regelungen in den oben stehenden Abs. 1 bis 3 vor.

§ 18 Datenschutz

(1) Hinsichtlich überlassener personenbezogener Daten gelten die DSGVO sowie die weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollten anwendbare Gesetze oder betriebliche Bestimmungen von COTESA zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen, wird der Lieferant deren Umsetzung im erforderlichen Umfang sicherstellen.

(3) Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Wege der Durchführung des Vertrages erfolgt, werden die Vertragspartner unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen abschließen.

(4) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind sowie während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(5) Ist dem Lieferanten die Unterbeauftragung gestattet, verpflichtet er sich dazu, seinen Unterlieferanten und Auftragnehmern die Pflichten in den oben stehenden Abs. 1 bis 4 aufzuerlegen.

§ 19 Informationssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, im Wege der Durchführung des Vertrages die Anforderungen zur Informationssicherheit nach Maßgabe des internationalen Standards ISO/IEC 27001 einzuhalten.

§ 20 IT- und Cybersecurity

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und Cybersecurity nach dem jeweiligen Stand der Technik umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zum Schutz gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Manipulation, Offenlegung oder Zerstörung von Informationen, Daten, IT-Systemen und Kommunikationsverbindungen. Soweit gesetzlich, behördlich oder vertraglich erforderlich, hat der Lieferant ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach

anerkannten Standards, insbesondere ISO/IEC 27001, TISAX oder vergleichbaren Standards, einzuführen und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird COTESA auf Verlangen geeignete Nachweise über die implementierten Informationssicherheits- und Cybersecurity-Maßnahmen vorlegen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, COTESA unverzüglich über sämtliche tatsächlichen oder vermuteten Cybersecurity-, Informationssicherheits- oder Datenschutzvorfälle zu informieren, sofern diese Auswirkungen auf die Liefer- oder Leistungsgegenstände, die Lieferkette, vertrauliche Informationen oder die Geschäftsbeziehung zu COTESA haben können. Die Meldung hat sämtliche verfügbaren Informationen über Art, Umfang, Ursache, betroffene Systeme und bereits eingeleitete Gegenmaßnahmen zu enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, angemessen mit COTESA zusammenzuarbeiten, um Auswirkungen des Vorfalls zu minimieren, Ursachen aufzuklären und geeignete Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

(3) Soweit auf den Lieferanten anwendbar oder soweit dies aufgrund der Art der Liefer- oder Leistungsgegenstände erforderlich ist, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer regulatorischer Anforderungen im Bereich Cybersecurity, Resilienz und kritischer Infrastruktur, insbesondere nach Maßgabe der NIS2-Richtlinie, nationaler Umsetzungsgesetze sowie vergleichbarer nationaler oder internationaler Regelwerke. Der Lieferant wird angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebs- und Lieferkettenresilienz implementieren und aufrechterhalten.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche qualitäts-, sicherheits-, exportkontroll- und compliancebezogenen Nachweise, Prüfberichte, Auditunterlagen, Freigaben, Zertifikate sowie Rückverfolgbarkeitsunterlagen mindestens für die Produktlebensdauer, mindestens jedoch für die Dauer von dreißig (30) Jahren nach letzter Lieferung oder Leistungserbringung, aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen oder kundenseitigen Aufbewahrungsfristen gelten. COTESA ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in diese Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung regulatorischer, behördlicher, kundenseitiger oder vertraglicher Anforderungen erforderlich ist.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von COTESA oder deren Kunden erhaltenen technischen Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, CAD-Daten, Fertigungsunterlagen, Software, Quellcodes, Entwicklungsdaten sowie sonstige vertrauliche oder sicherheitsrelevante Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Weitergabe, Veränderung, Verlust oder Offenlegung zu schützen. Der Lieferant hat insbesondere sicherzustellen, dass:

 a) der Zugriff auf technische Informationen ausschließlich autorisierten und entsprechend verpflichteten Personen nach dem „Need-to-know“-Prinzip gewährt wird;
 b) geeignete IT- und Informationssicherheitssysteme nach dem Stand der Technik eingesetzt und aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich Zugriffsschutz, Benutzerverwaltung, Authentifizierung, Verschlüsselung, Netzwerksicherheit, Datensicherung, Protokollierung und Angriffserkennung;
 c) technische Informationen weder unmittelbar noch mittelbar an unberechtigte Dritte, Unterlieferanten oder sonstige externe Stellen weitergegeben werden, sofern hierfür keine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von COTESA vorliegt;
 d) eine Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung technischer Informationen ausschließlich in dafür autorisierten und angemessen geschützten IT-Systemen erfolgt;
 e) sämtliche Unterlieferanten und Nachunternehmer mindestens gleichwertigen Vertraulichkeits-, Informationssicherheits- und Cybersecurity-Verpflichtungen unterliegen;
 f) Sicherheitsvorfälle, Cyberangriffe, Datenschutzverletzungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit technischer Informationen unverzüglich an COTESA gemeldet werden.
 g) COTESA ist berechtigt, vom Lieferanten angemessene Nachweise über die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen zu verlangen, insbesondere Zertifizierungen, Auditberichte, Sicherheitskonzepte oder Selbstauskünfte zur Informationssicherheit.

§ 21 Software, Künstliche Intelligenz und Open-Source-Software

(1) Soweit Liefer- oder Leistungsgegenstände Software, Firmware, digitale Inhalte, Embedded Software, Systeme mit künstlicher Intelligenz oder sonstige digitale Komponenten enthalten, gewährleistet der Lieferant, dass diese frei von Schadsoftware, Hintertüren, unzulässigen Zugriffsmöglichkeiten sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Schwachstellen sind.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, anerkannte Branchenstandards zur sicheren Softwareentwicklung sowie zur Cybersecurity einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen.

(3) Der Lieferant wird COTESA unverzüglich über bekannt werdende Sicherheitslücken, Cybersecurity-Vorfälle oder sonstige Risiken informieren, die Auswirkungen auf Liefer- oder Leistungsgegenstände oder die Lieferkette haben können.

(4) Der Einsatz von Open-Source-Software ist COTESA vor Lieferung oder Leistungserbringung vollständig offenzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung von Open-Source-Software keine Verpflichtungen entstehen, die einer vertragsgemäßen Nutzung, Weitergabe, Modifikation oder Vermarktung der Liefer- oder Leistungsgegenstände durch COTESA entgegenstehen.

(5) Der Lieferant gewährleistet, dass Systeme mit künstlicher Intelligenz sowie KI-bezogene Funktionen sämtlichen anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und ethischen Anforderungen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen.

(6) Der Lieferant stellt COTESA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren, soweit der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

E.) Einhaltung gesetzlicher Regelungen

§ 22 Code of Conduct

Der Lieferant sichert zu, die Erwartungen von COTESA, die in ihrem Supplier Code of Conduct: https://www.cotesa.de/assets/cotesa-verhaltensstandards-fuer-lieferanten.pdf Ausdruck finden, einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei seinen Unterlieferanten und Auftragnehmern aktiv zu fördern und sicherzustellen.

§ 23 Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten nach Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Verbote des § 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden „LkSG“) einzuhalten. Dazu gehören unter anderem das Verbot von Kinderarbeit und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Vorenthaltung angemessener Löhne, die Missachtung des Rechts auf Gründung von Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen, Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz, die Verweigerung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Wasser, die unrechtmäßige Enteignung von Land und Lebensgrundlagen, die Verursachung von Umweltverschmutzung und die Verletzung der Minamata-, Stockholm- oder Basler Übereinkommen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die in Abs. 1 genannten Standards des LkSG an seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer weiterzugeben.

(3) Im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem LkSG wird der Lieferant eng mit COTESA zusammenarbeiten, um diesen Verstoß zu beheben.

(4) Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist COTESA berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß diesem § 18 nachkommt (im Folgenden „Audit“), wobei COTESA das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des Lieferanten durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. COTESA kündigt dem Lieferanten das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Mitarbeiter- und Kundendaten, zu treffen. Alle Kosten des Audits werden von COTESA getragen.

(5) Der Lieferant informiert COTESA unaufgefordert über Risiken und potenzielle Verstöße, die er gemäß diesem § 18 in seinem eigenen Geschäftsbereich festgestellt hat. Bei begründeter Kenntnis möglicher Verstöße in seiner Lieferkette informiert der Lieferant den COTESA ebenfalls unaufgefordert. Die diesbezüglichen Informationen sind schriftlich zu übermitteln. Begründete Kenntnis bedeutet, dass der Lieferant über sachliche Anhaltspunkte verfügt, die einen Verstoß gegen eine menschenrechtsbezogene Verpflichtung oder eine Umweltverpflichtung bei seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern sowie indirekten Lieferanten in der Lieferkette möglich erscheinen lassen.

(6) Der Lieferant bestätigt, dass die Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen wesentliche Mitwirkungspflichten des Lieferanten sind und dass bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen unverzüglich die in § 7 LkSG genannten Abhilfemaßnahmen einzuleiten sind. Der Lieferant ist sich bewusst, dass COTESA im Falle von Verstößen berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß den Bedingungen des § 7 Abs. 3 LkSG zu kündigen. Dies gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die vereinbarten Nachweispflichten des Lieferanten.

§ 24 Nachhaltigkeit, ESG und CO_2-bezogene Informationen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Anforderungen im Bereich Umwelt, Nachhaltigkeit, ESG, Klimaschutz und Corporate Sustainability Reporting, insbesondere nach Maßgabe der CSRD, der EU-Taxonomie-Verordnung sowie vergleichbarer nationaler und internationaler Vorschriften.

(2) COTESA ist nach ISO50001 (EnMS) zertifiziert. Der Lieferant wird COTESA auf Verlangen sämtliche Informationen, Nachweise und Dokumentationen zur Aufrechterhaltung dieser Zertifizierung zur Verfügung stellen und die COTESA sonst zur Erfüllung gesetzlicher oder kundenseitiger ESG-, Nachhaltigkeits-, CO_2-, Lieferketten- oder Berichtspflichten benötigt.

(3) Hierzu gehören insbesondere Informationen über:

a) Treibhausgasemissionen (Scope 1–3),
b) Energie- und Ressourcenverbrauch,
c) CO_2-Fußabdruck der Liefer- oder Leistungsgegenstände,
d) Herkunft und Zusammensetzung von Materialien,
e) Recyclingfähigkeit und Umweltverträglichkeit,
f) menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette,
g) Nachhaltigkeits- und Compliance-Maßnahmen des Lieferanten.

4) Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Klimaschutzleistungen umzusetzen.

5) Der Lieferant wird die Verpflichtungen dieses § 24 an seine Unterlieferanten und Unterauftragnehmer in angemessenem Umfang weitergeben und deren Einhaltung nach besten Kräften überwachen.

§ 25 Mitteilungspflichten

(1) Ausgehend von der in § 19 AEB in Verbindung mit dem Supplier Code of Conduct niedergelegten Verpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich jeden Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung und/oder Erfüllung des Vertrages durch ihn selbst oder seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder andere Personen oder Unternehmen, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, zu melden. Gleiches gilt laufende Ermittlungs- oder gerichtliche Verfahren gegen eine der vorgenannten Personen.

(2) Der Lieferant garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung der gesetzlichen Mindestlöhne an seine Beschäftigten und die von ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer sowie zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen. Ist dem Lieferanten eine Übertragung des Vertrages auf Dritte gestattet, verpflichtet er sich dazu, seinen Unterlieferanten und Auftragnehmern die vorgenannten Pflichten aufzuerlegen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Teilnahme an gemeinsamen Treffen mit COTESA, deren Kunden, potentiellen Kunden und/oder anderen Lieferanten von COTESA, sofern dies COTESA vernünftigerweise verlangt.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche wesentlichen vertraglichen, gesetzlichen, qualitätsbezogenen, sicherheitsrelevanten, exportkontrollrechtlichen und informationssicherheitsbezogenen Anforderungen dieser Einkaufsbedingungen in geeigneter Weise an seine Unterlieferanten und Nachunternehmer weiterzugeben („Flow-Down“). Der Lieferant hat die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Auswahl-, Kontroll-, Audit- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen. Auf Verlangen von COTESA hat der Lieferant die vertragliche Umsetzung der vorgenannten Anforderungen gegenüber seinen Unterlieferanten nachzuweisen.

F.) Grenzüberschreitende Lieferungen

§ 26 Export- und Importkontrolle

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber bewusst, dass Liefer- und Leistungsgegenstände nationalen und internationalen Import- und Exportkontroll- sowie Zoll- und Handelsbestimmungen (zusammen im Folgenden „Import- und Exportbestimmungen“) unterliegen können. Die Vertragspartner erkennen an, dass Verstöße gegen solche Import- und Exportbestimmungen verboten sind. Die Einhaltung der Import- und Exportbestimmungen muss jederzeit gewährleistet sein.

(2) Der Lieferant wird die anwendbaren Import- und Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.

(3) Die Vertragserfüllung des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von Import- und Exportbestimmungen sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(4) Der Lieferant hat alle für die Ein- und Ausfuhr des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands benötigten Informationen, Dokumente und Genehmigungen zu besorgen und COTESA mitzuteilen bzw. zu übergeben, die COTESA zur Einhaltung von Import- und Exportbestimmungen im Falle von Export, Import und Reexport des Liefer- oder Leistungsgegenstands benötigt. Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Lieferung bzw. Leistung die erforderlichen Erklärungen und Informationen über den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand (insbesondere Ursprungsland, HS-Code, Ausfuhrlisten-Nummer, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Import- oder Exportbeschränkungen) gegenüber COTESA abzugeben bzw. zu übermitteln. Der Lieferant hat COTESA auch über ggf. nachträgliche vorliegende Import- oder Exportbeschränkungen zu informieren. Ein Ursprungswechsel ist COTESA unverzüglich und unaufgefordert in Textform anzuzeigen.

(5) Die Vertragspartner vereinbaren, dass die folgenden Bestimmungen für den Vertrag wesentlich sind:

a) Die Fähigkeit von COTESA, den von dem Lieferanten gelieferten Liefer- und Leistungsgegenstand an jeden Abnehmer in Deutschland und der Europäischen Union weiter zu liefern, auch nach Weiterverarbeitung – vorausgesetzt, dass COTESA selbst alle für sie geltenden Import- und Exportbestimmungen einhält; und

b) Der Lieferant keine Materialien, Komponenten und Teile, Software oder Technologie in den Liefer- oder Leistungsgegenstand integriert, keine Produktionstechnologien verwendet oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf den Liefer- oder Leistungsgegenstand ergreift, die zu einer vermeidbaren Import-, Export- oder Reexportkontrolle des Liefer- oder Leistungsgegenstands durch andere Behörden als die der Länder führen, in denen COTESA oder der Lieferant ansässig sind.

(6) Bei der Lieferung von Gefahrengütern sind in der Auftragsbestätigung, spätestens der Lieferung, die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

(7) Sind objektive Anhaltspunkte gegeben, dass eine Annahme oder Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch COTESA gegen eine Import- und Exportbestimmung verstößt, kann COTESA gegenüber dem Lieferanten von dem bezüglich des betroffenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes geschlossenen Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Lieferanten auf Aufwendungs- und/oder Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(8) Der Lieferant stellt COTESA von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß oben stehenden Abs. 1 bis 6 resultieren. Dies gilt auch für angemessene und übliche Kosten (auch solche der Rechtsverteidigung von COTESA), die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

(9) Der Lieferant teilt COTESA bereits im Angebot sowie bei jeder Änderung unaufgefordert sämtliche für die Exportkontrolle relevanten Informationen und Einstufungen vollständig und zutreffend schriftlich mitteilt. Dies umfasst insbesondere nationale und internationale Exportkontroll- und Embargoeinstufungen, einschließlich etwaiger Listenpositionen nach der EU-Dual-Use-Verordnung, der Ausfuhrliste (AL), den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften (insbesondere EAR und ITAR) sowie sonstiger einschlägiger nationaler oder internationaler Vorschriften. Der Lieferant hat

ferner den jeweiligen Güterlistenstatus, die einschlägigen ECCN-, AL- oder vergleichbaren Klassifizierungen sowie etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen anzugeben. Änderungen der Einstufung oder exportkontrollrechtlichen Bewertung sind COTESA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) Der Lieferant hält alle anwendbaren exportkontrollrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach deutschem Außenwirtschaftsrecht, EU-Dual-Use-Verordnung, ITAR (International Traffic in Arms Regulations) sowie EAR (Export Administration Regulations), soweit einschlägig, ein. Soweit für die Durchführung des Vertrages oder der Bestellung nach anwendbarem US-Exportkontrollrecht, insbesondere nach den International Traffic in Arms Regulations („ITAR"), der Abschluss eines Technical Assistance Agreement („TAA") und/oder Manufacturing License Agreement („MLA") erforderlich ist, verpflichtet sich der Lieferant:
 a) COTESA sämtliche Entwürfe, Inhalte, Bedingungen und Nebenbestimmungen des jeweiligen TAA oder MLA rechtzeitig vor Einreichung bei den zuständigen US-Exportbehörden zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorzulegen;
 b) TAA oder MLA erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von COTESA bei den zuständigen Behörden einzureichen;
 c) COTESA unverzüglich nach Genehmigung eine vollständige Kopie des unterzeichneten TAA oder MLA einschließlich sämtlicher Genehmigungen, provisos, Auflagen, Nebenbestimmungen und behördlicher Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese die Durchführung des Vertrages, die Liefer- oder Leistungsgegenstände oder Compliance-Verpflichtungen der Parteien betreffen;
 d) sämtliche im Zusammenhang mit dem TAA oder MLA erforderlichen Geheimhaltungs-, Exportkontroll-, Sicherheits- oder Compliance-Vereinbarungen gegenüber COTESA offenzulegen und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 e) alle Verpflichtungen nach Part 130 ITAR hinsichtlich politischer Zuwendungen, Provisionen, Vermittlungsvergütungen, Gebühren oder sonstiger Zahlungen vollständig und ordnungsgemäß zu deklarieren;
 f) auf Verlangen von COTESA entsprechende Erklärungen und Nachweise, insbesondere mittels der jeweils vorgegebenen Formulare oder Compliance-Erklärungen, vollständig und fristgerecht abzugeben.

(11) Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie während der gesamten Vertragslaufzeit:
 a) keine sanktionierte Person („Sanctioned Person") im Sinne anwendbarer nationaler oder internationaler Sanktions-, Embargo- oder Exportkontrollvorschriften ist;
 b) weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Person steht;
 c) nicht in einem Staat ansässig, gegründet oder tätig ist, gegen den umfassende Embargo- oder Sanktionsmaßnahmen bestehen, soweit dies nach anwendbaren Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften untersagt ist;
 d) keine Geschäfte, Lieferungen oder Leistungen ausführt, die gegen anwendbare Sanktions-, Embargo- oder Exportkontrollvorschriften verstoßen würden.
 e) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, COTESA unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu einer Verletzung der vorgenannten Zusicherungen führen könnten.

(12) Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass sämtliche vom Lieferanten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Sanktions-, Embargo- und Außenwirtschafts- oder Exportkontrollvorschriften ergriffenen Abhilfemaßnahmen die Rechte von COTESA unberührt lassen. Insbesondere bleibt COTESA berechtigt:
 a) Ersatz sämtlicher Schäden, Verluste, Aufwendungen, Kosten, Bußgelder, Vertragsstrafen oder sonstiger Nachteile zu verlangen, die infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften entstehen oder entstanden sind;
 b) betroffene Verträge, Einzelbestellungen oder sonstige Vertragsverhältnisse ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen, sofern ein Verstoß gegen anwendbare Sanktions-, Embargo- oder Exportkontrollvorschriften vorliegt oder ein entsprechender Verstoß droht;
 c) Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen auszusetzen, soweit dies zur Einhaltung anwendbarer gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich ist.

(13) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte von COTESA bleiben unberührt.

G.) Höhere Gewalt, Kündigung, allgemeine Vorschriften

§ 27 Force Majeure

(1) Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorakte, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriffe, Ausfälle kritischer Infrastrukturen, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen oder sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs eines Vertragspartners, befreien den betroffenen Vertragspartner für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen Leistungspflichten, soweit der betroffene Vertragspartner das Ereignis nicht zu vertreten hat.

(2) Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Eintreten, die voraussichtliche Dauer sowie die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt in Textform zu informieren und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung und Wiederaufnahme der Leistungserbringung zu ergreifen.

(3) Soweit der Lieferant von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, wird er COTESA auf Verlangen sämtliche verfügbaren Informationen zur Lieferkette, zu alternativen Bezugsquellen sowie zu geplanten Gegenmaßnahmen zur Verfügung stellen.

(4) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage an oder ist absehbar, dass die Vertragserfüllung dauerhaft wesentlich beeinträchtigt wird, ist COTESA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind insoweit ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn aufgrund von Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo- oder vergleichbaren regulatorischen Maßnahmen die Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird.

§ 28 Beendigungsgründe, Folgen der Beendigung

(1) Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Brand, Hochwasser, Krieg, Pandemien, Arbeitskonflikte, gerichtliche Anordnungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse) berechtigen COTESA ganz oder teilweise von einem Vertrag zurückzutreten und die Lieferungen und Leistungen von anderen Quellen zu beziehen, sofern die Einschränkung aufgrund der höheren Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer ist.

(2) Bei bestehenden (Rahmen-)Vertragsverhältnissen steht COTESA im Falle wiederholter Leistungsstörungen oder Lieferungen bzw. Leistungen mit gravierenden qualitativen oder quantitativen Abweichungen von vertraglichen Anforderungen an den Lieferungs- bzw. Leistungsgegenstand ein uneingeschränktes außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber dem Lieferanten zu.

(3) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hat der Lieferant alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag in eigenen oder Einrichtungen von Unterlieferanten oder Auftragnehmern unverzüglich einzustellen.

(4) COTESA ist berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant oder dessen Unterlieferanten:

a) gegen exportkontrollrechtliche, sicherheitsrechtliche oder geheimschutzrelevante Vorschriften verstoßen;
b) schwerwiegende Verstöße gegen Qualitäts-, Sicherheits- oder Compliance-Anforderungen begehen;
c) die Durchführung erforderlicher Audits verweigern oder erheblich behindern;
d) den Einsatz nicht zugelassener, gefälschter oder nicht rückverfolgbarer Teile nicht unverzüglich unterbinden;
e) die Anforderungen an Informationssicherheit oder Cybersecurity trotz angemessener Fristsetzung nicht erfüllen.
f) Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte von COTESA bleiben unberührt.

§ 29 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit COTESA an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, wenn und soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 30 Zugangsfiktion

Sämtliche Erklärungen von COTESA gegenüber dem Lieferanten gelten drei Kalendertage nach der Absendung als zugegangen, soweit diese nicht Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere Kündigungen, Rücktritt, Anfechtungen oder sonstige Erklärungen, die einen gewissen Nachteil für den Lieferanten bewirken, betreffen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant einen späteren Zugang nachweist.

§ 31 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AEB aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AEB ausschließlich auf einem anderen Grund gilt: Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AEB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die AEB eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Regelungslücke durch eine gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung der Vorstellung der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt ersetzen. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

§ 32 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem COTESA und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der COTESA in Mittweida. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. COTESA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

COTESA GmbH, September 2026